

2236-4-1-9-K, 2236-6-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung und der Fachschulordnung

vom 23. Oktober 2017

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 Satz 4 und des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und 12 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Änderung der Berufsfachschulordnung

Die Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 16 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 49 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Jahrgangsstufe“ durch das Wort „Jahrgangsstufe“ ersetzt.
3. § 71 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache verfügen.“
 - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Der vorgenannte Nachweis ist zu führen durch

 1. das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule – auf dem Niveau der Haupt- oder Mittelschule oder höher – mit mindestens der Note „aus-

reichend“ im Fach Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache,

2. eine vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Prüfung oder
 3. einen zentralen Deutschtest entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums.
- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
4. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Außerkräfttreten, Übergangsregelung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - c) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

§ 2

Änderung der Fachschulordnung

Die Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K) wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 41 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „und 6 Satz 2“ gestrichen.
3. Die Anlage 2 Nr. 1.21 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 3**Inkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.

München, den 23. Oktober 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

Anhang zu § 2 Nr. 3**1.21 Fachrichtung Papiertechnik**

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Physik	2	–
Chemie	2	–
Technische Mechanik	2	–
Betriebliches Rechnungswesen ³	4	4
Informationstechnik	2	–
Verpackungsentwurf	2	–
Verpackungsdruck und -veredelung I	2	–
Druckweiterverarbeitung	2	–
Papierherstellung	3	–
Projektmanagement ³	2	2
Papier- und Pappenprüfung	3	–
Personalmanagement ³	–	3
Zwischensumme	37	13
		+ 21 Wochen- stunden Wahlpflicht- fächer ⁴
Gesamtsumme	37	34

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Wahlpflichtfächer		
Technische Chemie ³	–	2
Kunststoffchemie ³	–	2
Marketing	–	2
Faltschachtelentwicklung	–	3
Verpackungsgestaltung	–	1
Verpackungsdruck und -veredelung II ³	–	4
Papier- und Pappenverarbeitung ³	–	3
Spezielle Papierherstellung ³	–	3
Spezielle Papier- und Pappenprüfung ³	–	2
Verpackungsprüfung ³	–	2
Qualitätsmanagement ³	–	3
Datenbankgestützte Prozesse ³	–	3
Datenverarbeitung	–	2
Auftragsmanagement	–	2
Arbeitssicherheit	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	3

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

Neben den in der Stundentafel aufgeführten möglichen Abschlussprüfungsfächern können die Fächer Technologie und Maschinenkunde, Papierverarbeitungstechnik, Drucktechniken und Arbeitsorganisation im Fall der Nachholung der Abschlussprüfung gemäß § 30 oder bei Wiederholung der Abschlussprüfung in einzelnen Fächern gemäß § 37 von Schülerinnen und Schülern, die die Ausbildung vor dem 1. August 2016 begonnen haben, letztmalig im Schuljahr 2017/2018 gewählt werden.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

601-2-F

Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

vom 30. Oktober 2017

Auf Grund des § 88b Abs. 3 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, und des § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Juni 2017 (GVBl. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Es nimmt zudem die in § 88b Abs. 1 und 2 AO genannten Tätigkeiten wahr.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 Spiegelstrich 1 werden die Wörter „vom 15. März 2000 (BStBl I S. 368)“ gestrichen.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 14 Spalte 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. i werden die Wörter „in der Fassung vom 10. Oktober 1967 (BGBl I S. 977)“ gestrichen.

bb) In Buchst. j werden die Wörter „vom 6. August 1998 (BGBl I S. 1998) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) In Nr. 59 Spalte 4 Buchst. g werden die Wörter „Lohr a. Main“ durch die Wörter „Aschaffenburg, Bad Neustadt a. d. Saale, Lohr a. Main, Obernburg a. Main“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 2017 in Kraft.

München, den 30. Oktober 2017

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

31-1-1-J

Druckfehlerberichtigung

§ 1 Nr. 2 der Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz (ERVV Ju) vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 499, BayRS 31-1-1-J) lautet richtig:

„2. In § 3 Nr. 1 wird das Wort „pesonenbezogenen“ durch das Wort „personenbezogenen“ ersetzt.“

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
